



Das «Milchbüchlein» auf den Punkt gebracht

SwissAccounting-Leitfaden zur Einnahmen-Ausgabenrechnung





Das Rechnungslegungsrecht sieht Erleichterungen für Kleinunternehmen vor, die sich statt doppelter Buchhaltung auf das Führen einer reinen Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Vermögenslage beschränken können. Bei genauerer Betrachtung muss bezweifelt werden, dass sich die vom Gesetzgeber bezweckte Erleichterung realisieren lässt. SwissAccounting empfiehlt daher dringend eine an den Anforderungen des Geschäfts orientierte (minimale) doppelte Buchhaltung.

Ausgangslage

Für Kleinunternehmen besteht gemäss Art. 957 Abs. 2 OR die Möglichkeit, «lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage» Buch zu führen. Betroffen von dieser «Erleichterung» des OR Rechnungslegungsrechts sind:

- «Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr»
- «diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen»
- «Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind».

Bestimmung der Umsatzgrösse von CHF 500 000

In Art. 959b OR wird für die Darstellungsform der Erfolgsrechnung der Begriff «Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen» verwendet. Die Begriffe «Nettoerlöse» oder «Nettoumsatz» sind identisch mit dem in Art. 957 OR verwendeten Grössenkriterium des «Umsatzerlöses». Erlösminderungen sind demzufolge bei dessen Bestimmung vom Bruttoerlös abzuziehen.

Mögliche Erlösminderungen sind Mehrwertsteuer (MWST), Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Treueprämien, Rabattvergütungen, Rückvergütungen, Stornierungen, Rücknahme von Umschliessungen usw.

Der «Umsatzerlös» nach Art. 957 Abs. 2 OR und damit die «Nettoerlöse» sind immer ohne MWST zu betrachten.

Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

Auch bei einer Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) sinngemäss (Art. 957a Abs. 2 OR):

- «die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte» (Ziff. 1)
- «der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge» (Ziff. 2)
- «die Klarheit» (Ziff. 3)
- «die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens» (Ziff. 4)
- «die Nachprüfbarkeit» (Ziff. 5).

Dies bedeutet z.B., dass bei allen Einnahmen und Ausgaben ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der -empfänger anzugeben sind. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund oder -zweck zu vermerken.

Nachprüfbarkeit setzt voraus, dass die Prüfspur jederzeit gewährleistet sein muss. Darunter versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung – für Mehrwertsteuerpflichtige bis zur Mehrwertsteuerabrechnung als auch in umgekehrter Richtung.

Nachweis der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der flüssigen Mittel des Unternehmens anhand eines Kassa-, Bankbuchs oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden. Als gleichwertige Aufstellung können aber auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonti von der Bank dienen. Dabei sind die Zahlungen mit den Kredit-, Debitkarten und Twint nicht zu vergessen. Sind diese im Bankverkehr enthalten, erübrigt sich eine separate Aufzeichnung. Ansonsten ist über diesen Zahlungsverkehr eine separate Aufzeichnung zu erstellen oder im Kassabuch festzuhalten. Die Einnahmen- und Ausgabenpositionen werden in der Regel mit internen Kontierungshinweisen ergänzt.

Die Führung eines Kassabuchs als Bestandteil der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist für Kleinunternehmen mit regem Barverkehr (z. B. für Betriebe im Gastgewerbe, Coiffeursalon, Kiosk, Dorfladen und dergleichen) unabdingbar. Das Kassabuch ist der Dreh- und Angelpunkt aller Aufzeichnungen. Im Kassabuch sind die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufzuzeichnen und durch «Kassastürze» (Festhalten des Kassabestandes) regelmässig zu kontrollieren.

Bei der Führung des Kassa- oder Bankbuchs muss die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) im Sinne von Art. 3 GeBüV (Geschäftsbücherverordnung) gewährleistet sein.

Nachweis der Vermögenslage

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfangs- und Endbestände der Vermögensteile (wie z. B. flüssige Mittel [Kassa, Bank], Forderungen, Vorräte, unfertige Erzeugnisse, noch nicht fakturierte Dienstleistungen, Vorauszahlungen oder Anlagegüter) separat festgehalten werden.

Lieferantenrechnungen sowie Anzahlungen von Kunden sind als «Minusposition» bei den Vermögensteilen in Abzug zu bringen. Als Ausgangslage für die Erfassung von Vermögensteilen mit Anfangs- und Endbestand könnte das «kantonale Hilfsblatt» für die Steuererklärung der Staatssteuer dienen.

Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

Buchungsbelege

Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier und in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. So gelten beispielsweise auch Debitoren- oder Lieferantenrechnungen als Buchungsbelege. Geschäftskorrespondenz kann einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Art. 957a Abs. 3 OR darstellen.

Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR).

Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sind während zehn Jahren aufzubewahren (Art. 958f Abs. 1 OR). Die MWST verlangt zum Teil noch längere Aufbewahrungsfristen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Geschäftskorrespondenzen müssen in Zukunft nur noch aufbewahrt werden, wenn sie die Funktion eines Buchungsbelegs haben oder spezialgesetzliche Vorgaben die Aufbewahrung von Geschäftskorrespondenz explizit vorsehen.

Beurteilung der «Milchbüchleinrechnung»

Die vom Parlament gut gemeinte Entlastung der KMU ist Augenwischerei und verfehlt bei genauerem Hinsehen ihr eigentliches Ziel. Dem möglichen, aber äusserst fraglichen Zeit- und Effizienzgewinn stehen zahlreiche Nachteile entgegen:

- Die zusätzliche Vermögensaufstellung im Falle des «Milchbüchleins» bedingt mehr oder minder aufwändige Erhebungen im Nachhinein.
- Die Buchführung für die MWST stützt sich grundsätzlich auf die gesetzlichen Vorgaben des Obligationenrechts. Bezüglich der Buchführung und der Einnahmen-Ausgabenrechnung verlangt die MWST dieselben Bestimmungen. Beispiele sind die nachträgliche Bewertung der Vorräte, die Erstellung einer Abschreibungstabelle der Sachanlagen, die Ermittlung der Umsatzerlöse und des Bruttogewinns.
- Unternehmen unterliegen der MWST in der Regel schon ab einem Umsatz von CHF 100 000; die (erhöhten) Anforderungen der MWST betreffen also bereits Kleinunternehmen.
- Der Ermessensspielraum der stillen Reserven wird unter Umständen (zum Nachteil des Steuerpflichtigen) nicht ausgeschöpft.
- Aufgrund der fehlenden Systematik einer doppelten Buchhaltung steigt die Fehleranfälligkeit.
- Die Glaubwürdigkeit gegenüber Steuerbehörden, Kapitalgebern und anderen Interessengruppen kann leiden.

Nur eine zeitlich und sachlich abgegrenzte Vermögensaufstellung und eine Erfolgsrechnung können ein wertvolles Instrument der finanziellen Führung sein, auch um die ständige und existentiell unabdingbare Zahlungsbereitschaft zu gewährleisten.

Empfehlung von SwissAccounting

- SwissAccounting empfiehlt, auf die Buchführung anhand einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung («Milchbüchlein») zu verzichten und eine, an den Anforderungen der jeweiligen Gesellschaft orientierte (minimale) doppelte Buchhaltung zu führen. Dies kann, je nach vorhandenem Buchhaltungswissen im KMU, in unterschiedlicher Weise geschehen:
 - Führung einer doppelten Buchhaltung mit einem minimalem Kontenplan (Kontenrahmen siehe Anhang)
 - Führung eines elektronischen Kassa- und Bankenbuches sowie Erfassung der Geschäftsvorfälle mit zwei Möglichkeiten:
 - Erfassung ohne Gegenkonto und die Buchung des Gegenkontos zusammen mit den Abschlussbuchungen durch Fachmann/-frau
 - Erfassung mit Gegenkonto und Abschlussbuchungen durch Fachmann/-frau
 - Auslagerung der Buchführung an ein Treuhandbüro (mit Mitgliedschaft SwissAccounting, TREUHAND|SUISSE oder EXPERTsuisse)
 - Weiterführung der bereits bestehenden Buchhaltung
 - Hinweis: Der Leitfaden wie auch ein empfohlener (minimaler) Kontenrahmen für Kleinunternehmen ist abrufbar auf www.swissaccounting.org, Publikationen, Rechnungswesen.

Muster Kontenrahmen für eingeschränkt Buchführungspflichtige

(Einzelunternehmen und Personengesellschaften) gemäss OR Art. 957 Abs. 2

Aktiven

Umlaufvermögen	
1000	Kasse
1020	Bankguthaben
1100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)
1109	Wertberichtigungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere)
1140	Übrige kurzfristige Forderungen
1170	Vorsteuer MWST Material, Waren, Dienstleistungen, Energie
1171	Vorsteuer MWST Investitionen, übriger Betriebsaufwand
1190	Sonstige kurzfristige Forderungen
1200	Vorräte
1270	Unfertige Erzeugnisse
1280	Nicht fakturierte Dienstleistungen
1300	Aktive Rechnungsabgrenzungen

Anlagevermögen

1400	Wertschriften
1500	Maschinen und Apparate
1510	Mobiliar und Einrichtungen
1520	Büromaschinen, Informatik, Kommunikationstechnologie
1530	Fahrzeuge
1540	Werkzeuge und Geräte
1600	Liegenschaften

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital	
2000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)
2100	Bankverbindlichkeiten
2140	Übrige verzinsliche Verbindlichkeiten
2200	Geschuldete MWST (Umsatzsteuer)
2201	Abrechnungskonto MWST
2210	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
2300	Passive Rechnungsabgrenzungen

Langfristiges Fremdkapital

2400	Bankverbindlichkeiten
2500	Übrige langfristige Verbindlichkeiten
2600	Rückstellungen

Eigenkapital (Einzelunternehmen)

2800	Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres
2820	Kapitaleinlagen und Kapitalrückzüge
2850	Privat
2891	Jahresgewinn oder Jahresverlust

Eigenkapital (Personengesellschaft)

2800	Eigenkapital Gesellschafter A zu Beginn des Geschäftsjahres
2810	Kapitaleinlagen und Kapitalrückzüge Gesellschafter A
2820	Privat Gesellschafter A
2830	Jahresgewinn oder Jahresverlust Gesellschafter A
2850	Eigenkapital Kommanditär A zu Beginn des Geschäftsjahres
2860	Kapitaleinlagen und Kapitalrückzüge Kommanditär A
2870	Privat Kommanditär A
2880	Jahresgewinn oder Jahresverlust Kommanditär A



Erfolgsrechnung

- 3000 Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen
- 3800 Erlösminderungen
- 3805 Verluste Forderungen (Debitoren), Veränderung Wertberichtigungen (Delkrede)
- 3900 Bestandesänderungen Erzeugnisse und Dienstleistungen
- 4000 Aufwand für Material, Handelswaren, Dienstleistungen und Energie
- 5000 Lohnaufwand
- 5700 Sozialversicherungsaufwand
- 5800 Übriger Personalaufwand

- 6000 Raumaufwand
- 6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz mobile Sachanlagen; Leasing mobile Sachanlagen
- 6200 Fahrzeug- und Transportaufwand inkl. Leasing
- 6270 Privatanteile Fahrzeugaufwand
- 6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen
- 6400 Energie- und Entsorgungsaufwand
- 6500 Verwaltungsaufwand
- 6600 Werbeaufwand
- 6700 Übriger betrieblicher Aufwand
- 6791 Privatanteile Unkosten

- 6800 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens

- 6900 Finanzaufwand
- 6950 Finanzertrag

- 8000 Betriebsfremder Aufwand und Ertrag
- 8500 Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag

- 9200 Jahresgewinn oder Jahresverlust

Hinweis:

Dieser Kontenrahmen basiert auf dem Schweizer Kontenrahmen KMU (Mattle/Helbling/Pfaff), Zürich 2023.

Wir empfehlen, auch den Schulkontenrahmen zu konsultieren:

www.swissaccounting.org/kontenrahmen



Herausgeber:

SwissAccounting
Talacker 34, 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30

Diese Publikation kann kostenlos beim Herausgeber bezogen werden. Bestellungen auf Bestellungen als PDF-Datei auf www.swissaccounting.org/broschueren

Folgen Sie uns auf:



© 2024 SwissAccounting

Nachdruck, Vervielfältigung jeder Art und elektronische Verbreitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

